

SCHAUTANZGRUPPE



KÜRNACH

SATZUNG

Mitglied im: Deutschen Verband für Garde- und Schautanzsport e.V. (DVG)
Bayerischer Landes-Sportverband e.V. (BLSV)
Landes Tanzsportverband Bayern e.V. (LTVB)

Fassung vom 20.05.2009

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Schautanzgruppe Kürnach e. V.“, kurz „STG Kürnach e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen .
2. Sitz des Vereins ist in Kürnach

§ 2 ZWECK

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schautanzsports. Der Verein führt alle ihn zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch wie z.B. Training, Turniere und Wettkämpfe im Deutschen Verband für Garde und Schautanzsport e. V. mit Sitz in Frankfurt, Ausbildung zu Übungsleitern und spezifische Fortbildungslehrgänge.
Weiterhin ist der Verein Mitglied im Bayerischen Landes- Sportverband e.V. mit Sitz in München und seinem Fachverband dem Landes Tanzsportverband Bayern e. V. mit Sitz in München

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet mit dem 31. Dezember des Jahres.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglied des Vereins kann jeder werden.
 - a) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Geschäftsjahresende
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein das der Vorstand zu entscheiden hat.
Gegen diesen Ausschluss kann zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.
3. Mitglieder, die ausgetreten bzw. die ausgeschlossen worden sind haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 DIE ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. **Der Vorstand**
2. **Die Trainerteams**
3. **Die Turnierorganisatoren**
4. **Öffentlichkeitsarbeit**
5. **Die Jugendvertretung**
6. **Die Mitgliederversammlung**

§ 7 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dessen Stellvertreter.

Er wird gewählt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Vertretungsbefugnis gegenüber Behörden, Banken und Geschäften haben jeweils alleinig der/die:

1. Vorsitzender/e, 2. Vorsitzender/e, Kassenwart/in und Schriftführer/in.

Des weiteren hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 9 SITZUNG DES VORSTANDS

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Der Vorstand entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 KASSENFÜHRUNG

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen.

Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kassenprüfer fungieren als beratende Mitglieder in der Vorstandschaft.

§ 11 MITGLIEDSBEITRÄGE

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Fälligkeit des Jahresbeitrages ist der 28. Februar für das aktuelle Jahr.

§ 12 TRAINERTEAMS

Aufgaben:

- a) Erstellung der Tanzthemen und der Tanzmusik
- b) Erstellung der Choreographie
- c) Vorbereitung und Durchführung der Übungseinheiten
- d) Kostümentwurf
- e) Mitarbeit in der Vorstandschaft

die Trainerteams sind mit einer Stimme stimmberechtigt

Die Mitglieder müssen der Aufgabe und der Arbeit gewachsen sein.

Die Teams können sich nach Bedarf jedes Jahr neu formieren.

Der Vorstand entscheidet über die Besetzung dieser Teams.

§ 13 Die Turnierorganisation

Aufgaben:

- a) Turniervorbereitung nach den Verbandregeln des DVG
- b) Leitung und Überwachung einer Turnierveranstaltung nach den Verbandregeln des DVG
- c) Teilnahme an den Vor- und Nachbesprechungen der Turniersaison des DVG

Die Turnierorganisation muss mind. aus zwei lizenzierten Turnierorganisatoren bestehen. Das Team arbeitet in Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft und hat eine Stimme.

Der Vorstand entscheidet über die Besetzung.

§ 14 Öffentlichkeitsarbeit

Aufgaben:

- a) Kommunikation mit der Presse
- b) Artikel und Bilder für die Homepage erstellen

Dieses Gremium besteht aus dem Pressesprecher und ist Teil der Vorstandschaft und ist darin voll stimmberechtigt.

§ 15 DIE JUGENDVERTRETUNG

Die Jugendvertretung besteht aus dem Jugendsprecher/in

Der Jugendvertreter muss mindestens 14 Jahre alt sein und wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) ist Voraussetzung für die Wahlbarkeit.

Die Jugendvertretung ist Teil der Vorstandschaft und hat darin eine Stimme.

In der Vorstandschaft bzw. gegenüber Sportverbänden vertritt sie die Belange der Vereinsjugend.

§ 16 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch persönliche Einladung per Brief bzw. E-Mail einzuberufen. Der Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Dabei ist die Tagesordnung vom Vorstand mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt aber nicht für satzungsändernde Anträge. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt mit Protokoll und Beschluss der Mitgliederversammlung anzuzeigen und zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die einfache Mehrheit entscheidet bei Beschlussfassungen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Art der Abstimmung ist frei durchzuführen.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Gemeinde Kürnach zu, mit der Bedingung, dass das Vermögen der kirchlichen Jugendarbeit zukommt.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Schautanzgruppe Kürnach immer aktuell im Internet unter:

www.Stg-Kuernach.de